

# LAGEPLAN

Grundlage Digitale Flurkarte Stand: Mai 2015 © Bayerische Vermessungsverwaltung



MAI 2016

M 1 : 1.000

## VERFAHRENSTEMPERKE

**5.0 überbaute Grundstücksfläche, Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

**5.1 überbaute Grundstücksfläche**  
Die überbaubaren Grundstücksfächen sind gemäß § 23 BauNVO durch die im Plan eingezeichneten Baugrenzen festgesetzt.

**5.1.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**  
Die Abstandsfächen nach Art. 6 BayGB sind einzuhalten.

Balkone als ländschaftstypische Fassade dürfen die Außengrenzen einer Gebäudeseite um max. 1,50 m überschreiten. Liegen die Abbauteile innerhalb der notwendigen Abstandsfächen gilt einschränkend die Regelung gem. Art. 6 Abs. 8 Ziff. 2 BayBO.

**5.2 Bauweise**

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird die offenen Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

**5.3 Stellung der baulichen Anlagen**

Zwingend vorgeschriebene Richtung der baulichen Anlagen, entsprechend nebenstehendem Planzeichen.

**6.0 Räume für Nebenanlagen und für den ruhenden Verkehr: Gangen, Stiegen (§ 1 Nr. 4 BauGB)**

Gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Gangen sowie über die Zahl der notwendigen Stiegenplätze (Gastr.1) vom 30.11.1993, letzte heraufsichtige Änderung vom 8. Juli 2009.

Abweichen von der Anlage zu § 23 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig, i. V. m. Art. 81 BayGB für jede Wohnheit WE mindestens zwei Kfz-Stellplätze auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

**6.1 Räume für Garagen**

Garagen sind nur innerhalb der Fächen mit nebenstehenden Randsignalen und innerhalb der Baugrenzen zulässig.

**6.2 Räume für Nebenanlagen**

Auf dem nicht überbaubaren Grundstückstüchen sind untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig. Die Sonderfläche von Holzgerüsten und Gartengerüstenhäusern wird auf 10 m<sup>2</sup> begrenzt.

**7.0 Räume für den Gemeindebedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**

Gemeindebedarf ist V. m. § 1 Abs. 2 BauG allgemein unzulässig. Statt dessen sind Natursteinplaster, Betonsteinplaster, Rosenplattenplaster, wassergebundene Decken oder ähnliche wasserundurchlässige Beläge zu verwenden.

**8.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Auf dem nicht überbaubaren Grundstückstüchen sind untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO allgemein zulässig. Die Sonderfläche von Holzgerüsten und Gartengerüstenhäusern wird auf 10 m<sup>2</sup> begrenzt.

**9.0 Räume für öffentliche Steilstützen**

Bei Unterschreitung der Windwurzone ist die Dachkonstruktion bei Veränderung im Bestand entsprechend zu bemessen.

**D HINWEISE**

Bestehende Grundstücksgrenze z.B. 168/11 Flurnummer Friedhof Hauseingang denkmalsgeschütztes Gebäude Kindergarten Wald

Einfriedungen

Bei der Errichtung von Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Holzzäune mit senkrechten Latten oder Stäckten zulässig. Die Zulässigkeit darf max. 1,0 m über die Straßenoberkante betrugen, eine Bodenfehlteilung von mind. 0,1 m für Kleintiere ist erlaubt. Maßen und durchlaufende Stockel sind nicht zulässig.

**10.0 Planzmaßnahmen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen (i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

**11.1 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen**

Befestigte durch Planzeichen gekennzeichnete Laub- und Obstgehölze dürfen nicht beschädigt und nicht entfernt werden. Im gesamten Wurzelbereich dürfen keine Abdrücke durch Pflanzzeichen, gekennzeichnete Laub- und Obstgehölze sind auf Grund Art. 5 i. V. m. Art. 81 Abs. 2 BayBO, ergänzt durch die DIN 18920 zum "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen des Raumgründchens", Ausgabe Juli 2011 und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Tafel: Landschaftsbau Abschnitt 4, RASLP 4 "Schutz von Bäumen, Regelsatzbeständen und Tieren bei Bauvorhaben", Ausgabe 1999 der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu erhalten und vor allem während der Bauzeit besonders zu sichern.

Bestehende Laub- und Obstgehölze sind durch Pflege und die Ausfall in gleicher Zahl durch heimische Laub- bzw. Obstgehölze zu ersetzen. Von den bestehenden Standorten kann abgewichen werden.

**12.0 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Öffentliche Grünfläche und Straßenbegleitgrün

**13.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Die Ausrichtung gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.

**14.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO bestimmt

**15.1 Zulässige Grundflächenzahl GRZ**

Zulässige Grundflächenzahl GRZ

**16.1 Maximal zulässige Wandhöhe WH**

Die maximal zulässige Wandhöhe WH [m] gemäß § 18 BauNVO wird gemessen vom Bezugspunkt NHH-föhre im unteren Geschoss bis zum Schnittpunkt der rautenförmigen Außenwand mit der Oberkante (OK) Durchhaut. Höhenbezugspunkt (HBP) siehe Ziffer C 1.0 Skizze:

Die zulässige Grundflächenzahl GRZ, die zulässige Wandhöhe WH wird mit max. 6,80m festgesetzt, soweit im Plan keine abweichende Festsetzung getroffen ist.

**17.1 Zeichnungsmaßstab:**

M 1 : 1.000

## ÄNDERUNG UND TEILAUFLHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 44 "ÖLBERG WEST"

Der Bebauungsausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westham hat in der Sitzung vom 1.0.2015 die Änderung und Teilauflhebung des Bebauungsplanes

Nr. 44 "Ölberg West" beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 1.0.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 1.0.2015 wurden die Behörden und sonstige röder öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 1.0.2015 bis 1.0.2016 beteiligt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 1.0.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 1.0.2015 bis 1.0.2016 öffentlich ausgetragen.

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 1.0.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 1.0.2015 bis 1.0.2016 wieder öffentlich ausgetragen.

Die Gemeinde Feldkirchen-Westham hat mit Beschluss des

Gemeinderats vom 1.0.2015 die Bebauungsplanänderung

gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen-Westham, den 1.0.2015 Bernhard Schweiger

Entfer Bürgemeister

Bernhard Schweiger